

Ehrenordnung

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 26.10.09 auf der Grundlage des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NRW folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

1. Um Befangenheit oder Nichtbefangenheit im Sinne des § 31 GO NRW feststellen zu können, müssen die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin und die Mitglieder einer Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksvorsteher/der Bezirksvorsteherin Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.
2. Im Einzelnen sind schriftlich anzugeben:
 - a) Name, Vorname, Anschrift;
 - b) Familienstand, ggf. Name der Ehegattin/des Ehegatten und der Kinder;
 - c) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbständigen: der Arbeitgeber/Dienstherr und die Art der Beschäftigung;
 - bei Selbständigen: Art der Tätigkeit und Bezeichnung der Firma bzw. des Betriebes;
 - bei freien und sonstigen selbständigen Berufen: Art der Tätigkeit und Bezeichnung des Berufszweiges;
 - bei mehreren ausgeübten Berufen: Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit;
 - d) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Betriebsrates, Beirates oder eines gleichartigen Organes einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in Leverkusen; ausgenommen sind Tätigkeiten in den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt;
 - e) Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften oder ähnlichen Organisationen, deren Tätigkeit auch im Bereich der Stadt Leverkusen wirksam werden kann;
 - f) Beteiligungen an Unternehmen, die ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt in Leverkusen haben;
 - g) Funktionen in Leverkusener Vereinen und Verbänden;
 - h) Grundvermögen im Stadtgebiet.
3. Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen haben außerdem die Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen und städtische Interessen berühren können.

4. Die Auskünfte zu Abs. 2, Buchstabe c) bis h) und Abs. 3 sind auch für die Ehegattin/den Ehegatten zu geben.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte werden für die Rats- und Ausschussmitglieder im Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, für die Mitglieder der Bezirksvertretungen in den Bezirksverwaltungsstellen, aufbewahrt und dürfen mit Ausnahme von Name, Anschrift, ausgeübtem Beruf sowie anderen vergüteten und ehrenamtlichen Tätigkeiten der Mandatsträger nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen verwendet und nur im Einzelfall durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. den Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 3

Erkennt oder vermutet ein Mitglied für sich eine Interessenkollision, unterrichtet es vor der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, den Ausschussvorsitzenden/die Ausschussvorsitzende oder den Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin. Ist der Vorsitzende/die Vorsitzende nach Überprüfung der Rechtslage im Gegensatz zum betroffenen Mitglied der Auffassung, dass dessen Mitwirkung nicht zulässig ist, entscheidet über die Ausschließungsgründe bei Mitgliedern in Ratssitzungen der Rat, in Bezirksvertretungssitzungen die jeweilige Bezirksvertretung, in Ausschusssitzungen der jeweilige Ausschuss.

§ 4

Besteht der Eindruck, dass ein Mitglied des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung gegen die Offenbarungspflicht verstoßen hat, leitet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin gegenüber dem Ratsmitglied bzw. dem Ausschussmitglied, der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin gegenüber dem Bezirksvertretungsmitglied eine Untersuchung zur rechtlichen Klärung ein. Dem betroffenen Mitglied und seiner Fraktion ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Daraufhin getroffene Feststellungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin sind dem Rat bzw. dem Ausschuss, des Bezirksvorstehers/der Bezirksvorsteherin der Bezirksvertretung mitzuteilen. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 43 Abs. 2 Ziff. 5 GO NRW.